

Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des
Wasserverbandes Märkische Schweiz (WVMS) vom 21.07.2009

- Wasserversorgungssatzung -

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), sowie des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, S. 62), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz in ihrer Sitzung am 21.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Wasserverband Märkische Schweiz (im Folgenden: WVMS) betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe dieser Satzung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser. Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung bestimmt der WVMS im Rahmen seiner Wasserversorgungspflicht.

In Gebieten mit vorhandenen Brauchwasseranlagen (keine Trinkwasserqualität), die sich im Eigentum des WVMS befinden, gelten die gleichen Anschlussbedingungen.

§ 2 Grundstück und Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder demselben Eigentümer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbstständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG.

(3) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen für Erbbauberechtigte und Nutzer i. S. d. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz entsprechend.

(4) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des WVMS liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die

Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Leitungswasser in Trink- oder Brauchwasserqualität nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks und aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WVMS erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WVMS einzureichen.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle tatsächlichen Nutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer oder der das Grundstück tatsächlich Nutzende auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der WVMS kann dem Grundstückseigentümer bzw. dem das Grundstück tatsächlich Nutzenden darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Die Teilbefreiung ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WVMS einzureichen.

(4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(5) Der Grundstückseigentümer hat dem WVMS vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Bestehende Anlagen sind dem WVMS schriftlich anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Insbesondere darf er zwischen seiner Eigenanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen.

§ 8 Art der Versorgung

Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen werden durch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) und die ergänzenden Bestimmungen sowie Entgeltregelungen des WVMS gemäß Anlagen A und B geregelt. Die AVBWasserV und die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Prüfung und Feststellung der Verbrauchsleitungen, die Feststellung des Wasserverbrauchs und die Berechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere auch den Zeitpunkt des Wechsels der Wassernutzung von Bauwasser zu Trinkwasser mitzuteilen.

(2) Die Grundstückseigentümer haben den WVMS unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

a) die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z.B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität) oder

b) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

§ 10 Haftung

(1) Der WVMS haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Anlage oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.

(2) Der WVMS haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Trinkwasseranlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der WVMS zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem WVMS für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Ferner hat der Verursacher den WVMS von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WVMS geltend machen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts-, Mitteilungs- oder Benachrichtigungspflichten aus § 7 Abs. 5 oder § 9 dieser Satzung oder aus § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 6, § 10 Abs. 7, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 3 oder § 32 Abs. 4 der AVBWasserV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 ein Grundstück oder ein Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt;
- b) § 6 nicht den gesamten Wasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des WVMS deckt;
- c) § 5 Abs. 2 oder entgegen § 7 Abs. 4 den mit der erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt;
- d) § 7 Abs. 5 Satz 3 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind;
- e) § 7 Absatz 5 Satz 4 eine materielle Verbindung zwischen Eigengewinnungsanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage herstellt, herstellen lässt oder als Grundstückseigentümer die Herstellung durch einen Dritten zulässt;
- f) § 8 Abs. 1 AVBWasserV das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt;
- g) § 10 Abs. 3 Satz 2 der AVBWasserV den Hausanschluss nicht zugänglich hält oder nicht vor Beschädigungen schützt oder entgegen § 10 Abs. 3 Satz 5 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt;
- h) § 11 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1 der AVBWasserV Messeinrichtungen nicht in ordnungsgemäßem Zustand oder nicht jederzeit zugänglich hält;
- i) § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 1 der AVBWasserV seine Kundenanlage durch andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt;
- j) § 15 Abs. 1 der AVB Wasser V seine Kundenanlage oder Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen oder Rückwirkungen ausgeschlossen sind;
- k) § 16 der AVBWasserV den Zutritt nicht gestattet;
- l) § 18 Abs. 3 Satz 3 der AVBWasserV Messeinrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- oder Grundwasser oder vor Frost schützt;
- m) § 22 Abs. 1 der AVBWasserV ohne schriftliche Zustimmung des WVMS Wasser an Dritte weiterleitet;
- n) einer Beschränkung nach § 22 Abs. 2 der AVBWasserV Wasser verwendet;
- o) § 22 Abs. 3 der AVBWasserV den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht rechtzeitig beim WVMS beantragt;

p) § 22 Abs. 4 der AVBWasserV keine Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern des WVMS benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag dazu nicht aus, kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WVMS.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Für die Verwaltungshandlungen des WVMS nach dieser Satzung, insbesondere für Anschluss- und Benutzungsverfügungen sowie für Genehmigungen und die Bearbeitung von Befreiungsanträgen, werden Verwaltungsgebühren auf Grundlage einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 13 Verwaltungszwang

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WVMS nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buckow, den 23.07.2009

Dammann
Verbandsvorsteher